BEGRUNDUNG

zum Bebauungspaln für das "Industriegebiet südöstlich der B 43" im Stadtteil Wolfgang

Auf dem Gelände der ehemaligen Pulverfabrik Wolfgang hat sich die Firma DEGUSSA mit ihren Tochtergesellschaften angesiedelt.

Aus Gründen der Rationalisierung und Erweiterungsabsichten sollen im Nordosten der bereits industriell genutzten Flächen ein Areal in der Größe von rd. 55,00 ha zusätzlich als Industriegebiet ausgewiesen werden. Die Gesamtfläche soll der Betriebserweiterung dienen.

Die Fläche liegt inmitten des Staatsforstes Wolfgang zwischen der B 8 und B 43.

Die Ausweisungen sind so getroffen, daß eine unbehinderte betriebliche Entwicklung erfolgen kann.

Zum Schutze der angrenzenden vorhandenen und geplanten Wohnbebauung sind die Festsetzungen und Hinweise bezüglich des Emissionsschutzes im Textteil des Bebauungsplanes zu beachten.

Das von der EAM geplante Umspannwerk ist auf einer Fläche für die Versorgung südostwärts der B 43 zu erstellen. Dieser Standort weist eine wirtschaftliche Entfernung zum Hauptabnehmer (Industriegebiet) auf.

Bodenordnende Maßnahmen entfallen, da die gesamte Fläche bereits in Privatbesitz ist und auch nur durch Betriebsstraßen erschlossen wird.

Erschließungskosten fallen nicht an, da die durch die Ausweisung entstehenden Folgelasten (Kanal, Be- und Entwässerung, Straßenbau usw.) von den einzelnen Betrieben getragen werden.

जूर्वाध्यक्षकार्यः स्टिन्सिकिर्देशे

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1102 "Industriegebiet südöstlich der B 43" im Stadtteil Wolfgang

hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG

Der Behauungsplan Nr. 1102 "Industriegebiet südöstlich der B 43" im Stadtteil Wolfgang wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt — Az.: V 3 — 61 d 04/01 — Wolfgang — vom 26. Oktober 1976 genehmigt.

Gemäß § 12 BBauG ist der genehmigte Bebauungsplan bekanntzumachen und mit der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Auslegung erfolgt vom Tage dieser Bekanntmachung an auf die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt 14—18, 3. Obergeschoß, Stadtplanungsamt, Zimmer 323, während der allgemeinen Dienststunden.

Die Auslegung beginnt am 18.11, 1976 und endet mit Ablauf des 20.12, 1976.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft wie folgt:

planes verlauft wie folgt:

Ausgehend von dem nordwestlichen Eckpunkt an der B 8 des Friedhofes Hanau — Stadtteil Wolfgang verläuft der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Nordseite der B 8 bis zum Abzweig der B 43 in Richtung Rodenbach, hier an der Südosiseite der B 43 weiter bis zu den nordöstlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstücke Nr. 7/17, 37/8 und 44/3 in südöstlicher Richtung (Waldschneise). An der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 44/5 entlang in südlicher Richtung durchschneidet die Begrenzung des Flurstückes Nr. 44/2 und verläuft an dessen Südostgrenze nach Südwesten bis zur Nordostgrenze des Flurstücks Nr. 47/3, von dort entlang den nordöstlichen bzw. nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 47/3, 45/3 und 114/23, 114/21 (Gelände der US-Army) sowie 114/19 (Friedhof Hanau-Wolfgang) zur B 8 zurück.

Hanau, den 9. 11. 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau Goß, Stadtrat

Veröffentlicht im Hananer Anzige 18.11.1976